

Stadt Kirchheim unter Teck

5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kirchheim unter Teck vom 18. September 1996

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 6. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. **§ 5 (Steuersatz) Abs. 1-3** werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 156 Euro.
Für das Halten eines Kampfhundes gemäß § 5 a beträgt der Steuersatz abweichend von Satz (1) 600 Euro.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312 Euro und der nach Absatz 1 Satz 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.020 Euro.

Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, für die Zwingersteuer nach Absatz 3 erhoben wird, bleiben hierbei außer Betracht.

- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 468 Euro.

2. **§ 11 (Hundesteuermarken)** erhält einen neuen Abs. 6

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

3. § 13 (Inkrafttreten)

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.